



Rundschreiben 09 / 2022

Magdeburg, 23. März 2022

„Chancen für Biogas nutzen“

Nutzung erhöhter Börsenstrompreise nur mit Direktvermarktung möglich

Der russische Einmarsch in der Ukraine hat offensichtlich gravierende Auswirkungen auf den deutschen Strom- und Energiemarkt. Seit dem 24.02.22 sind die Strompreise an der Börse kurzfristig rasant bis auf 35 Cent/kWh gestiegen, liegen aufgrund der aktuellen Überproduktion aus Wind- und PV-Anlagen aber wieder zwischen 0 und 20 Cent/kWh. Bis zum Sommer zeigen die Börsenpreise eher in Richtung 30 Cent.

Offensichtlich wird dieses hohe Niveau über längere Zeit erwartet, da erste Direktvermarkter den Biogasanlagen Fix-Preisangebote von > 27 Cent je kWh befristet bis zum 31.12.22 unterbreiten. Mit einer solchen Abmachung können sich Biogasanlagen gegen einen Preisverfall nach unten absichern, verzichten im Gegensatz dazu aber darauf, von noch weiter steigenden Preisen zu partizipieren.

Unabhängig von der Entscheidung zwischen Fix-Preis oder Börsenpreis sollten die Anlagen, die noch ohne Direktvermarktung im EEG sind, nunmehr kurzfristig in die Direktvermarktung wechseln. **Beim Verbleib in der reinen EEG-Vergütung besteht keine Möglichkeit, erhöhte Vergütungen zu erlangen.** Diese werden aber dringend erforderlich sein, da die steigenden Marktfruchtpreise schnell zu steigenden Rohstoffpreisen für die Biogasanlagen führen werden und die Eigenstromkosten bereits aktuell drastisch erhöht sind.

Bei der Auswahl des Direktvermarkters sollten Sie auf folgende Punkte achten:

- seriöser Anbieter (also schon länger am Markt)
- keine Gegenrechnung von Ausfallarbeit bei Nichtlieferung durch das BHKW
- Absicherung der Zahlung durch eine Bankbürgschaft
- Ansprechpartner vorhanden?

Der Wechsel in die Direktvermarktung ist nicht mit einer Verpflichtung zum Einbau eines Flex-BHKW und nicht mit zusätzlichen Gutachten verbunden! Allerdings ist zu erwarten, dass die Direktvermarkter eine eigene Fernwirkeinrichtung installieren werden. Die Kosten dafür schwanken zwischen 0 € (bei Zugriff auf die Anlagensteuerung durch den Direktvermarkter) bis zu mehreren tausend Euro beim Einbau einer eigenständigen technischen Lösung.

Bitte beachten Sie, dass sie mit den Biogasanlagen auch bei einer vollständigen Vergütung über den Direktvermarkter weiterhin den **Rahmenregelungen des EEG unterliegen**. Diese

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

sichern ihnen einen vorrangigen Anschluss am Netz und eine nachrangige Abschaltung bei Netzüberlastungen sowie einen garantierten Mindestpreis der Vergütung. Ebenfalls gelten ihre bestehenden Genehmigungen bezüglich der Inputstoffe oder der zugelassenen Gasproduktionsmenge weiter. Deshalb sollten Biogasanlagen auch weiterhin keine nicht genehmigte Inputstoffarten oder -mengen einsetzen, auch wenn das bei den hohen Strompreisen aktuell lukrativ erscheint.

Gesprächstermin mit Avacon und Mitnetz zur Abschaltung von Biogasanlagen im Redispatch

Bei einem Gespräch mit Avacon und Mitnetz am 04.03.22 wurde darauf hingewiesen, dass bis Ende Februar immer noch 50% der Biogasanlagen keinen Einsatzverantwortlichen (EIV) bestimmt hatten. Anlagenbetreiber sind gesetzlich dazu verpflichtet, einen solchen EIV festzulegen und dessen Kontaktdaten dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Alle Anlagen, die dies bislang noch nicht umgesetzt haben, sollten den oben empfohlenen Wechsel in die Direktvermarktung nutzen und den Direktvermarkter mit der Redispatch-Dienstleistung beauftragen. Bei der Anmeldung zum Redispatch teilen Sie dem Dienstleister bitte zusätzlich zu ihren BTR und STR-Nummern folgendes mit:

- Die Biogasanlage ist aufgrund der technischen Einschränkungen (nur begrenzt verfügbarer Gasspeicher; das BHKW darf aufgrund von Herstellervorgaben nur zwischen 100 und 60% geregelt werden) mit einer Mindestenergieleistung von 60% zu betreiben.
- bei ggf. vorhandener Wärmenutzung melden Sie bitte zusätzlich eine „Nichtbeanspruchbarkeit“ für die Abregelung aufgrund einer verpflichtenden Wärmelieferung (z.B. Abregelung max. 5 Stunden auf 60%).
- auch eine ggf. vorhandenen Eigenstromnutzung in der BGA oder im Betrieb kann zusätzlich mitgeteilt werden.

Diese drei Einschränkungen können dazu beitragen, dass Biogasanlagen im Redispatch erst nach den Wind- und PV-Anlagen abgeregelt werden. Auf längere Sicht wird der Dienstleister von Ihnen eine Kostenkalkulation verlangen, in der Sie belegen müssen, dass ihre kalkulierten Kosten bei der Abschaltung > 59 Cent je kWh liegen. Das sollte aber unter Einbeziehung der Abschreibung von Ersatzheizkesseln mit einer sehr geringen Betriebsstundenzahl je Jahr nachweisbar sein.

Fristverlängerung NOx-Datenlogger-Einbau auf Antrag möglich

Das Landesverwaltungsamt hat über einen Erlass des Umweltministeriums informiert. Damit haben alle Biogasanlagen, die zum Einbau eines NOx-Loggers verpflichtet sind, nunmehr maximal bis zum 31.12.22 Zeit, diesen Einbau vorzunehmen, **wenn**

- der Auftrag zum Einbau ausgelöst und durch den Lieferanten bestätigt wurde und
- ein **Antrag auf Fristverlängerung** für jedes einbauverpflichtete BHKW bzw. für alle BHKW mit Formaldehydbonus bis zum **31.03.22** (Posteingang) **beim Landesverwaltungsamt gestellt wurde.**

Bei Rückfragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an **Stefanie Bormann, 0345 514 2169, stefanie.bormann@lvwa.sachsen-anhalt.de**



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Thorsten Breitschuh
BELANU / NAROSSA e.V.